

Anlage 1 zum RdErl. vom 9.11.2004

(zu § 7 Abs. 1 und Abs. 3)

Anzeige einer Hochfrequenzanlage

1. Grundsatz

Im Bereich der Hochfrequenzanlagen wird von dem Umstand Gebrauch gemacht, dass die in der Umgebung einer Sendefunkanlage zu erwartenden Immissionen durch elektromagnetische Felder unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Sendefunkanlagen bereits aufgrund telekommunikationsrechtlicher Regelungen von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) ermittelt und in der Regel in einer so genannten **Standortbescheinigung** niedergelegt werden.

2. Anzeigepflicht

Ausnahmemöglichkeiten von der **Anzeigepflicht** bestehen nicht. Eine Anzeige hat bei Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung einer ortsfesten Sendefunkanlage zu erfolgen.

3. Anzeige, maßgebende Daten und Lageplan

Der **Anzeige** sind die von der RegTP ausgestellte Standortbescheinigung und Anlagen zur Standortbescheinigung sowie ein Lageplan beizufügen.

Der in der Standortbescheinigung festgelegte standortbezogene Sicherheitsabstand oder Ergänzungsbereich für Rundfunkanlagen berücksichtigt neben der Feldstärke der beantragten ortsfesten Funkanlage sowohl die Feldstärken der Funkanlagen, die an diesem Standort bereits vorhanden sind, als auch die relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen.

Anlagen ohne systembezogenen Sicherheitsabstand sind Anlagen, bei denen es auf Grund der Bauform wie z. B. bei Richtfunk, PMP-Anlagen, V-Sat (s. DIN VDE 0848 Teil 1 2000 Anhang G) zu keinem standortbezogenen Sicherheitsabstand kommt, auch wenn die äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) größer als 10 Watt ist. Für diese Anlagen werden grundsätzlich keine Standortbescheinigungen ausgestellt.

Die **Anlagen zur Standortbescheinigung** enthalten die für die ortsfeste Sendefunkanlage maßgebenden Daten (Muster s. Anhang). Sie sind die Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Sendefunkanlage durch die zuständige Behörde und enthalten als Anhänge:

- Sicherheitsabstands-Diagramm (soweit zutreffend) und
- Skizzen, die bei sektorieller Betrachtung die einzuhaltenden Schutzzonen horizontal/vertikal ausweisen (soweit zutreffend).

Der der Anzeige nach § 7 Abs. 3 beizufügende **Lageplan** soll den Standort der Sendefunkanlage hinreichend übersichtlich darstellen (z. B. Kartenausschnitt, Ausschnitt aus Bebauungs- oder Flächennutzungsplan). Eine **Musteranzeige** ist als Anhang beigefügt.

4. Datenschutz

Die **Weitergabe** der übermittelten Daten ist unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen – u.a. personenbezogener Datenschutz, Umweltinformation – sowie unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses zulässig.

5. Ermittlungen der zuständigen Behörden

Die Ermittlung der **Vorbelastung** im Hochfrequenzbereich ist aufwendig. Durch die RegTP wird diese bereits in der Anlage zur Standortbescheinigung als „standortspezifischer Umfeldfaktor“ ausgewiesen. Der standortspezifische Umfeldfaktor bezieht die relevanten Feldstärken von umliegenden ortsfesten Funkanlagen mit ein.

Die Daten der erteilten Standortbescheinigungen können von den Immissionsschutzbehörden und den Kommunen in einer Passwort-geschützten Datenbank der RegTP im Internet (www.regtp.de -

Technische Regulierung/EMVU) eingesehen werden, soweit sie erfasst und eingestellt sind. Die Nutzung dieser Datenbank ist kostenfrei.

Im **Regelfall** sind die Angaben in der Standortbescheinigung für die Prüfung durch die zuständige Behörde ausreichend. Aus ihr geht hervor, in welchem Abstand zu der geplanten Anlage die in § 2 genannten Werte eingehalten werden.

Nach In-Kraft-Treten der BEMFV wurden die durch die RegTP ausgestellten Standortbescheinigungen geändert. So wurde aus dem standortspezifischen „Sicherheitsfaktor“ der standortspezifische „Umfeldfaktor“ und ein bescheinigter Standort heißt nun Gesamtstandort. Des Weiteren werden im Deckblatt der Standortbescheinigung die „standortbezogenen“ Sicherheitsabstände separat in Hauptstrahlrichtung und vertikal (nach unten) angegeben. Der vor In-Kraft-Treten der BEMFV bekannte Sicherheitsabstand heißt jetzt standortbezogener Sicherheitsabstand. Dies dient der Abgrenzung zum von der BEMFV eingeführten „systembezogenen“ Sicherheitsabstand, der den Abstand zwischen einer einzelnen ortsfesten Antenne und dem Bereich, in dem die Grenzwerte eingehalten werden, festlegt. Die systembezogenen Sicherheitsabstände in Hauptstrahlrichtung und vertikal (nach unten) sind in der Anlage zur Standortbescheinigung angegeben. Die standortbezogenen Sicherheitsabstände ergeben sich daraus wie folgt: Die einzelnen systembezogenen Sicherheitsabstände werden zum Einen in Hauptstrahlrichtung und zum Anderen in vertikaler Richtung jeweils quadratisch addiert und dann die beiden Wurzeln jeweils mit dem standortspezifischen Umfeldfaktor multipliziert. Neu ist auch die Anlage 2 zur Standortbescheinigung. Hier wird für Sendefunkanlagen im Frequenzbereich von 9 kHz bis 3 GHz der Einwirkungsbereich für Träger aktiver Körperhilfsmittel nach § 10 der BEMFV festgelegt. Der „Einwirkungsbereich für aktive Körperhilfen“ wird nach § 10 Absatz 2 durch die RegTP in der Standortbescheinigung nur dann ausgewiesen, wenn dieser über den systembezogenen Sicherheitsabstand hinausreicht.

Nach § 5 (Erteilen einer Standortbescheinigung) der BEMFV darf eine Anlage nur betrieben werden, wenn sich innerhalb des standortbezogenen Sicherheitsabstandes, der im kontrollierbaren Bereich liegen soll, keine Personen aufhalten, es sei denn aus betriebstechnischen Gründen. Der kontrollierbare Bereich ist gemäß BEMFV der Bereich, in dem der Betreiber über den Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist. Hiervon sind im Einvernehmen mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden Ausnahmen möglich. Liegt der standortbezogene Sicherheitsabstand bei Kurz-, Mittelwellen- oder Langwellensender außerhalb des kontrollierbaren Bereiches, ist von der RegTP in der Standortbescheinigung dieser „Ergänzungsbereich für Rundfunksende anlagen“ auszuweisen.

Zur Einhaltung der Anforderungen des § 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der BEMFV (Grenzwerte) trifft die RegTP nach § 14 der BEMFV im Einvernehmen mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden die erforderlichen Anordnungen.

Der Anwendungsbereich der BEMFV geht über den der 26. BImSchV hinaus. Er umfasst zusätzlich den Frequenzbereich von 9 kHz bis 10 MHz. Die Ermittlungsgrundlage ist die DIN VDE 0848 Teil 1 (August 2000). Des Weiteren sind in den Regelungen nach dem FTEG auch die Funkanlagen enthalten, die nicht gewerblich genutzt werden (hoheitliche Anwendungen ohne Bundeswehr, Amateurfunk etc.), so wie Regeln zum Schutz von Trägern aktiver Körperhilfen (Entwurf DIN VDE 0848 Teil 3-1/A1 „Schutz von Personen mit aktiven Körperhilfsmitteln im Frequenzbereich 0 Hz bis 300 GHz“, 2001).

In **Zweifelsfällen** ist der Sachverhalt mit der zuständigen Außenstelle der RegTP zu klären. Der vollständige Datensatz der Standortbescheinigung kann in diesen Fällen im Rahmen der Amtshilfe bei der zuständigen Außenstelle angefordert werden. Nach Auffassung der Mobilfunknetzbetreiber sind die technischen Daten ihrer Anlagen, die sie zur Beantragung einer Standortbescheinigung einreichen, keine Betriebsgeheimnisse. Sie können deshalb auch von betroffenen Bürgern abgefordert werden.

Eigene Feldstärkeermittlungen durch die zuständigen Überwachungsbehörden sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erforderlich.

Anzeige für Hochfrequenzanlagen - Muster

für Vermerke der Behörde

An die zuständige Behörde	Betreiber Az. ID-Nr.:
---------------------------	---------------------------------

Anzeige einer Hochfrequenzanlage

gem. § 7 Abs. 1 der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Standort der Anlage (PLZ, Ort, ggf. Straße, Haus-Nr., Flurstück, Bebauungsplan)

Gauß-Krüger-Koordinaten (Potsdam-Datum bzw. Bessel- 3°): Rechtswert: Hochwert:

Art der Anlage und ggf. Gegenstand der wesentlichen Änderung

voraussichtlicher Termin der Inbetriebnahme _____, _____, _____	Nummer Standortbescheinigung der RegTP
<input type="checkbox"/> der Neuanlage <input type="checkbox"/> nach wesentlicher Änderung	

Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP),

Außenstelle _____ Az. _____ vom _____

sowie die Anlage zur Standortbescheinigung und ein Lageplan sind Bestandteil dieser Anzeige.

Eine Standortbescheinigung der RegTP liegt nicht vor, da es sich um eine Anlage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 BEMFV handelt (ortsfeste Funkanlage, die keinen systembezogenen Sicherheitsabstand aufweist).

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Anlagen: Standortbescheinigung
 Anlage(n) zur Standortbescheinigung der RegTP vom _____ mit Anhängen

Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der RegTP vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

STOB-Nr.:

(Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen. Als Ergebnis dieser Bewertung wurde entsprechend den Regelungen der BEMFV der am Standort einzuhaltende standortbezogene Sicherheitsabstand festgelegt. Außerhalb dieses standortbezogenen Sicherheitsabstandes, der auf die Sendeantenne mit der niedrigsten Montagehöhe über Grund bezogen ist, werden die im § 3 der BEMFV festgelegten Grenzwerte eingehalten.

Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

Die Anlage 2 weist den/die systembezogene(n) Einwirkungsbereich bzw. -bereiche für Träger aktiver Körperhilfsmittel aus.

Im Frequenzbereich von 9 Kilohertz (kHz) bis 50 Megahertz (MHz) sind beantragte Funkanlagen nach §3, Satz 1, Nr.3 BEMFV zu bewerten. Der Einwirkungsbereich für Träger aktiver Körperhilfen ist im Lageplan (Anlage 3) festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, <>DSt, Str., Hausnr., PLZ, Ort>** eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Hinweise:

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.regtp.de/elektronische-kommunikation/ aufgeführt.

STOB-Nr:

Erteilungsdatum

**Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Außenstelle**

Im Auftrag	Anlage(n)
(Dienstsiegel)	

Anlage zur
Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer:

Ausstellungsdatum:

Am Senderstandort

(Straße/Gemarkung), Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

Standort:

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

Neu installierte Funkanlagen

Ifd. Nr.	Funkanlage ^{*)}	Sendeantennen- kennzeichnung ^{**)}	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl- richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab- stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits- abstand in Meter

Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

Ifd. Nr.	Funkanlage ^{*)}	Sendeantennen- kennzeichnung ^{**)}	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl- richtung (HSR) in Grad	Sicherheitsab- stand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheits- abstand in Meter

Einfluss des elektromagnetischen Umfeldes

Zur Berücksichtigung des elektromagnetischen Umfeldes, ist der für jede Funkanlage festgelegte Sicherheitsabstand mit dem standortspezifischen Umfeldfaktor zu multiplizieren. Mit dem standortspezifischen Umfeldfaktor werden alle relevanten Feldstärken von umliegenden ortsfesten Funkanlagen berücksichtigt.

**Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Außenstelle**

Dienstsiegel)

^{*)} Für Funkanlagen, die nicht den Zuständigen Stellen der Länder anzuzeigen sind, wird kein Sicherheitsabstand ausgewiesen. Die Feldstärken dieser Funkanlagen wurden jedoch bei der Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes mit berücksichtigt.

^{**)} Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe



Anlage zur Standortbescheinigung
Einwirkungsbereich für Träger aktiver Körperhilfsmittel

Standortbescheinigungsnummer:

Ausstellungsdatum:

Am Senderstandort

(Straße/Gemarkung), Haus Nr./Flur/Flurstück, PLZ, Ort)

Bereich: <*Name des Bereiches*>

wurden gemäß § 10 BEMFV folgende Einwirkungsbereiche für Träger aktiver Körperhilfsmittel festgelegt.

Neu installierte Funkanlagen

Ifd. Nr.	Funkanlage	Sendeantennen- kennzeichnung *)	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl- richtung (HSR) in Grad	Einwirkungs- bereich in HSR in Meter	vertikaler Einwirkungs- bereich in Meter

Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

Ifd. Nr.	Funkanlage*)	Sendeantennen- kennzeichnung *)	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahl- richtung (HSR) in Grad	Einwirkungs- bereich in HSR in Meter	vertikaler Einwirkungs- bereich in Meter

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Außenstelle

Im Auftrag

Dienstsiegel)

*) Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe